

Geschäftsverzeichnissrn 2589, 2590, 2597 und 2604
Urteil Nr. 46/2004 vom 24. März 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. Juni 2002 zur Einführung eines einmaligen Beitrags zu Lasten des Mineralölsektors, erhoben von der VoG Fédération pétrolière belge und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 20. und 23. Dezember 2002 und am 13. und 17. Januar 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. und 24. Dezember 2002 und am 14. und 20. Januar 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. Juni 2002 zur Einführung eines einmaligen Beitrags zu Lasten des Mineralölsektors (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juli 2002, zweite Ausgabe):

1. die VoG Fédération pétrolière belge, mit Sitz in 1040 Brüssel, avenue des Arts 39, die Kuwait Petroleum (Belgium) AG, mit Sitz in 2018 Antwerpen, Brusselstraat 59, die Exxon Mobil Petroleum & Chemical GmbH, mit Sitz in 2030 Antwerpen, Polderdijkweg, die Belgian Shell AG, mit Sitz in 1000 Brüssel, Cantersteen 47, und die Texaco Belgium AG, mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue Armand Fraiteur 25,

2. die TotalFinaElf Belgium AG, jetzt Total Belgium AG, mit Sitz in 1040 Brüssel, rue du Commerce 93,

3. die Transcor Energy AG, mit Sitz in 1170 Brüssel, chaussée de La Hulpe 181/11, und

4. die Brouw AG, mit Sitz in 1800 Vilvoorde, Schaarbeeklei 600.

Diese unter den Nummern 2589, 2590, 2597 und 2604 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Oktober 2003

- erschienen

- RA J. Périlleux und RA F. Van Nuffel, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2589,

- RA D. Lindemans und RA D. Verhoeven, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2590,

- RA D. Noels, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2597,

- RA M. Deketelaere *loco* RA P. Mallien, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 2604,

- RA J. Vanden Eynde und RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Klagegründe

Rechtssache Nr. 2589

A.1.1. Die klagenden Parteien vertreten in einem einzigen Klagegrund den Standpunkt, die Artikel 3, 5 und 6 des obengenannten Gesetzes vom 10. Juni 2002 verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Sie sind der Auffassung, man müsse sich zunächst mit der Frage der Zielsetzung des bemängelten Beitrags befassen. Ursprünglich habe der Beitrag dazu gedient, den Mineralölsektor zur Finanzierung der « Energieschecks » beitragen zu lassen, die durch den königlichen Erlaß vom 20. September 2000 eingeführt worden seien. Diesem Zweck sei nach Auffassung der klagenden Parteien ein weiterer hinzugekommen, nämlich die Bestrafung des Mineralölsektors für die bedeutenden Gewinne, die er im Laufe des zweiten Halbjahres 2000 durch die Spekulation mit strategischen Vorräten erzielt habe.

A.1.2. In seinem Schriftsatz führt der Ministerrat an, das Ziel des angefochtenen Gesetzes sei deutlich beschrieben worden, nämlich die Finanzierung der Sozialmaßnahme der Energieschecks; dies sei der einzige Zweck des Gesetzes.

A.2.1. In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien an, die Elemente, auf die sich der Gesetzgeber gestützt habe, um einen Unterschied zwischen denjenigen, die den Beitrag zahlen mußten, und den anderen in Belgien tätigen Unternehmen zu machen, seien faktisch mangelhaft und nicht sachdienlich. Zunächst sei es falsch, daß der Mineralölsektor im Jahr 2000 außergewöhnliche Gewinne erzielt habe. Es sei auch falsch, den Beitrag damit zu rechtfertigen, daß die Verpflichtungen zu strategischen Vorräten im allgemeinen nicht mehr erfüllt worden seien. Sodann sei es nicht richtig zu behaupten, das System der Energieschecks habe den Verbrauch von Heizöl zum Vorteil des Mineralölsektors gefördert. Selbst in der Annahme, diese Behauptung sei korrekt, würde die vorgebliche Förderung des Sektors in keinem Verhältnis zu den ihm auferlegten Ausgaben stehen. Die klagenden Parteien führen anschließend an, der Mineralölsektor sei nicht mit dem Gas- und dem Elektrizitätssektor vergleichbar. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe diese Bemerkung übrigens bei der Prüfung des Gesetzesvorentwurfs angeführt. Schließlich betreffe das aus der Wettbewerbsverzerrung abgeleitete Argument die internen Beziehungen innerhalb des Mineralölsektors und könne es nicht rechtfertigen, daß man sich an diesen Sektor statt an andere Wirtschaftssektoren wende.

A.2.2. Der Ministerrat führt an, im Jahr 2000 seien außergewöhnliche Gewinne erzielt worden aufgrund der starken Preiserhöhung für Mineralölprodukte, deren Verkauf tatsächlich durch die Maßnahme der Energieschecks gefördert worden sei, während die Vorratsverpflichtungen offensichtlich nicht mehr erfüllt worden seien. Er gehe jedoch davon aus, daß die Feststellungen bezüglich der Nichteinhaltung der Verpflichtungen zu strategischen Vorräten nie die Grundlage für das Handeln des Gesetzgebers gebildet hätten. Der Hauptgrund für die Bezugnahme auf die Vorratsverpflichtung liege in der Entscheidung, unter den zum Mineralölsektor gehörenden Unternehmen diejenigen zu bestimmen, auf die sich die Maßnahme beziehe. Die angefochtene Maßnahme sei eine gesetzliche Staatsbeihilfe, die sich positiv auf den anderen Verkauf auswirke. In bezug auf den nicht möglichen Vergleich des Mineralölsektors mit dem Gas- und dem Elektrizitätssektor ist der Ministerrat der Auffassung, der Staatsrat habe die ständigen Beihilfen, die dem Gas- und dem Elektrizitätssektor auferlegt worden seien und Gegenstand verschiedener

Regelungen in den drei Regionen gewesen seien, mit der im Jahr 2000 zusätzlich durch den Erdgassektor gewährten außergewöhnlichen Zusatzbeihilfe verwechselt. Bezüglich des aus der Wettbewerbsverzerrung abgeleiteten Argumentes räumt der Ministerrat ein, daß dieses Element ausschließlich die eingeführte Befreiung betreffe, um den im Verhältnis höheren Lagerungskosten für die kleinen Importunternehmen Rechnung zu tragen.

A.2.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, der Ministerrat beweise nicht, daß der Mineralölsektor insgesamt und in Belgien außergewöhnliche Gewinne infolge der Erhöhung der Mineralölpreise erzielt habe. Sie führen eine Reihe von Ergebnissen an, die sowohl auf Weltebene als auch auf belgischer Ebene das Gegenteil beweisen würden. Im übrigen bestätigen sie den Standpunkt ihrer Klageschrift.

A.3.1. In einem zweiten Teil des Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, es sei unmöglich, einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen dem bemängelten Beitrag und der Zielsetzung des Gesetzes herzustellen, sowohl hinsichtlich der Festlegung der Bemessungsgrundlage als auch hinsichtlich der Festlegung der Kategorie der Beitragspflichtigen.

A.3.2. Nach Auffassung des Ministerrates seien die Beitragspflichtigen, die zum Beitrag Anlaß gebende Tatsache und die Bemessungsgrundlage deutlich im Gesetz beschrieben und stünden sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzgebers. Der erhobene globale Beitrag solle sich auf 21.016.789 Euro belaufen, was in jedem Fall weitaus weniger sei als die Kosten der Maßnahme, deren Finanzierung er gewährleiste, die deutlich über einer Milliarde Euro liegen würden. Der Ministerrat führt ferner an, die Zielsetzung könne ähnlich gesehen werden wie diejenige des Gesetzgebers auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit, und insbesondere der Kranken- und Invalidenversicherung.

A.3.3. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, der Ministerrat prüfe nicht das Problem der Verhältnismäßigkeit. Sie bemerken im übrigen, die Regierung habe immer noch nicht die Kosten der Maßnahme der Energieschecks genau berechnen können. Schließlich sei der Vergleich mit dem pharmazeutischen Sektor nicht sachdienlich, insofern der Gesetzgeber im vorliegenden Fall allen pharmazeutischen Unternehmen einen Beitrag auferlegt habe und das System der Erstattung gewisser Arzneimittel dauerhaft die Gewinne der pharmazeutischen Unternehmen begünstige.

A.3.4. Der Ministerrat erwidert, die in seinem Schriftsatz angeführte Maßnahme betreffe nicht alle pharmazeutischen Unternehmen, sondern nur diejenigen, die über die Kranken- und Invalidenversicherung die Erstattung der von ihnen vermarkteten Arzneimittel beantragen.

Rechtssache Nr. 2590

A.4.1. In der Präambel führt die klagende Partei an, der Einheitsbeitrag diene drei unterschiedlichen tatsächlichen Zielen, nämlich einem Haushaltsziel durch Erstattung des Beitrags der « Heizölschecks », einem Ziel der verteilenden Gerechtigkeit im Hinblick auf die Verteilung der vorgeblichen Supergewinne des Mineralölsektors und einem repressiven Ziel durch die Ahndung einer etwaigen Nichteinhaltung von Verpflichtungen bezüglich der strategischen Vorräte.

A.4.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, das Haushaltsziel sei das einzige Ziel, während die beiden anderen Aspekte lediglich parallele Feststellungen seien, mit denen die Beitragspflichtigen zu bestimmen seien.

A.5.1. Ein erster Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß des angefochtenen Gesetzes gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung. Die angefochtene Maßnahme sei eine Maßnahme zur Finanzierung der Sozialhilfe, und dieser Sachbereich sei nicht in den in Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des obengenannten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen enthalten. Der im vorliegenden Fall durch den Föderalstaat geregelte Sachbereich sei in Wirklichkeit Bestandteil der Zuständigkeiten der Gemeinschaften.

A.5.2. Der Ministerrat führt an, die angefochtene Norm sei, indem sie die Finanzierung gewährleiste, eine Maßnahme zur Sicherung des Rechtes, sein Haus heizen zu können. Dieses Recht sei notwendig, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, und es obliege dem Föderalstaat, dies zu regeln.

A.5.3. Die klagende Partei erwidert, selbst wenn der föderale Gesetzgeber befugt sei, die Grundrechte festzulegen, sei er nicht zuständig, die Finanzierung der Sozialhilfe zu gewährleisten. Hilfsweise sei der föderale Gesetzgeber nicht befugt, ein « Grundrecht » festzulegen und zu gewährleisten, so wie er es im vorliegenden Fall getan habe.

A.5.4. In einer Gegenerwiderng führt der Ministerrat an, die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen für die « Finanzierung » der öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZen) sei nur die Verteilung der den Gemeinden im Hinblick auf die Finanzierung ihrer ÖSHZen gewährten Summen nach durch die zuständige Regionalexekutive festgelegten Kriterien.

Der Zweck der hier angefochtenen Norm, nämlich die Finanzierung einer besonderen Maßnahme, für die der Föderalstaat zuständig sei, durch den Föderalstaat, hänge nicht mit der Frage der Verteilung des Gemeindefonds zusammen und beeinträchtige folglich keineswegs die Zuständigkeiten der Gemeinschaften.

A.6.1. Ein zweiter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 172 der Verfassung, mit der Verpflichtung des Gesetzgebers zur Rationalität und dem Verbot des Machtmißbrauchs. Einerseits seien die beiden Grundlagen des Haushaltsziels nach Darlegung der klagenden Partei falsch; der Staat habe nach der Gewährung der Maßnahme zur Verteilung von Energieschecks keinerlei Summen zurückzufordern, und der Umsatz des Mineralölsektors sei durch die Beihilfen nicht gefördert worden. Andererseits würden die « Rekordgewinne », die durch die hohen Mineralölpreise im Jahr 2000 entstanden seien und die dem Ziel der verteilenden Gerechtigkeit zugrunde lägen, falsch verwendet; sie bestünden nur im Bereich der Tätigkeiten der Unternehmen, die Rohöl förderten und die den Einheitsbeitrag nicht zahlen mußten, jedoch nicht bei den belgischen Unternehmen, die sich im wesentlichen mit dem Vertrieb befaßten und die den durch einen Programmvertrag festgelegten Spannen unterlägen, die nicht von den Mineralölpreisen abhängig seien.

Was das Repressivziel betreffe, seien die Fehler, die es rechtfertigten, auf ein einziges Unternehmen zurückzuführen, das dem Beitrag nicht unterliege, oder auf eine rückwirkende Auslegung durch die Verwaltung, mit der die im Ausland gelagerten Mengen, die zur Berechnung der Einhaltung der Verpflichtungen der Beitragspflichtigen berücksichtigt werden könnten, geändert worden seien.

A.6.2. Der Ministerrat führt an, Heizöl unterliege praktisch keinen Akzisen, wohl aber der Mehrwertsteuer, für die es keine Möglichkeit der Ermäßigung gebe; er prangert einen vorgeblichen Zynismus an, wenn Steuereinnahmen mit der Finanzierung einer Sozialmaßnahme verglichen würden, und führt an, daß der Verkauf von Mineralölprodukten infolge der Maßnahme mit Beihilfen hätte zunehmen müssen, denn ohne die Maßnahme hätte der Empfänger auf das Heizen verzichtet. In bezug auf das Ziel der verteilenden Gerechtigkeit hebt der Ministerrat hervor, der Mineralölsektor habe einen Zusatz zum Programmvertrag unterschrieben, der einen besseren Preisausgleich ermögliche, die Unternehmen des Sektors hätten ihre Vorräte zu höheren Preisen als beim Einkauf abstoßen können und die belgischen Tochtergesellschaften großer internationaler Konzerne hätten Größenvorteile nutzen können. Schließlich erinnert er daran, daß die angefochtene Norm seines Erachtens kein repressives Ziel verfolge und daß ein Verfahren gegen die Unternehmen, deren Verhalten in bezug auf die strategischen Vorräte Anlaß zu einer Strafe geben könne, eingeleitet worden sei.

A.6.3. In ihrem Erwiderngsschriftsatz hält die klagende Partei daran fest, daß sie keinen Unterschied zwischen Mehrwertsteuereinnahmen, die für alle mehrwertsteuerpflichtigen Sektoren gelten und allgemein in den Staatshaushalt einfließen würden, und dem durch das angefochtene Gesetz eingeführten Beitrag erkenne, der seinerseits mit den Haushaltskosten einer spezifischen Maßnahme in Verbindung stehe, die direkt mit der Tätigkeit des Mineralölsektors, von dem der Beitrag verlangt werde, zusammenhänge. Was das Ziel der verteilenden Gerechtigkeit betreffe, stünden die Preiserhöhung für Mineralölprodukte auf den internationalen Märkten und deren automatische Auswirkung auf die Verbraucherpreise in Belgien in keinerlei Verhältnis zu den außergewöhnlichen Gewinnen, die der Mineralölsektor in Jahr 2000 gemeldet habe, wobei dieser keinerlei Vorteil aus der Volatilität der Rohölpreise während dieses Zeitraums gezogen habe, und dies bestätige das Bestehen von operationellen Vorräten von höchstens sechs Tagen, so daß eine Spekulation, wenn sie denn stattgefunden hätte, nur einen sehr geringen Gewinn hätte abwerfen können.

A.6.4. In seiner Gegenerwiderng führt der Ministerrat an, er sehe nicht ein, wie der Umstand, daß die Lieferungen der betreffenden Ware der Mehrwertsteuer unterlägen und daß die auf den Verkauf von Heizöl oder anderen Mineralölprodukten erhobenen Mehrwertsteuereinnahmen wegen der Preiserhöhung angestiegen seien, sich auf die Verhältnismäßigkeit des beanstandeten Beitrags auswirken könne, der spezifisch mit einer bestimmten

Sozialmaßnahme verbunden sei. In bezug auf das Ziel der verteilenden Gerechtigkeit ist der Ministerrat weiterhin davon überzeugt, daß die im Laufe des Jahres erzielten außergewöhnlichen Gewinne sich nicht alle aus der Anwendung von Buchführungs- oder Steuerregeln ergäben.

A.7.1. Ein dritter Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Nichtrückwirkung der Normen, der Jährlichkeit der Steuer, der Rechtssicherheit und der Einhaltung der wirtschaftlichen Freiheiten. Nach Auffassung der klagenden Partei führe die angefochtene Norm eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den beitragspflichtigen Unternehmen des Mineralölsektors und den Unternehmen der anderen Wirtschaftssektoren ein, da hinsichtlich der eingeführten Unterscheidung keinerlei Verhältnismäßigkeit zwischen der eingeführten Maßnahme und deren Zielsetzungen bestehe.

A.7.2. Der Ministerrat erinnert zunächst an eine Reihe von Elementen, die seines Erachtens die Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Norm rechtfertigten und mit der besonderen Beschaffenheit der Mineralölprodukte zusammenhängen, die im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgung des Landes Gegenstand eines Programmvertrags mit festgelegten Mindestspannen für den « Gewinn » seien. Ein Teil der Preise werde von der öffentlichen Hand übernommen, und dies rechtfertige eine solidarische Anstrengung des Sektors. Der Ministerrat verweist auf die Worte des Wirtschaftsministers zur Rechtfertigung einer politischen Entscheidung der Solidarität; er führt ferner an, andere Sektoren müßten strukturelle Beiträge entrichten, und der Elektrizitätssektor habe sogar 1997 einen einmaligen Beitrag entrichten müssen. Schließlich sei der Beitragsanteil des Sektors von Anfang an auf eine Milliarde Franken festgelegt worden und seien die Kosten der Maßnahme (1,1 Milliarden Franken) dem Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Norm durchaus bekannt gewesen.

Was sodann das eigentliche Haushaltsziel betrifft, führt der Ministerrat an, der Mineralölsektor habe zwangsläufig Vorteile aus der Beihilfemaßnahme ziehen müssen, dies im Gegensatz zu anderen Sektoren, für die dieser Vorteil nicht erwiesen sei. Er hebt hervor, der Gesetzgeber verfüge über eine weitreichende Ermessensbefugnis im Steuerbereich und könne beispielsweise durch Anwendung vereinfachender Kategorien handeln. Er führt anschließend verschiedene faktische Elemente an, die seines Erachtens die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme rechtfertigen könnten (insbesondere ihre außergewöhnliche Beschaffenheit, die geringere Höhe als ursprünglich vorgesehen und die Abzugsfähigkeit, die geringen Kosten der Maßnahme im Vergleich zum Gewinn des Mineralölsektors oder zu den Treibstoffpreisen im Jahr 2000). Er zweifelt den von der Klägerin geschätzten Verkauf an Empfänger von « Heizölschecks » an, angesichts ihres Marktanteils; schließlich führt er an, das Gesetz gelte nicht rückwirkend und verstoße nicht gegen den Grundsatz der Jährlichkeit der Steuer.

A.7.3. Die klagende Partei erwidert zunächst, der Ministerrat irre sich, wenn er versuche, aus der besonderen Beschaffenheit der Mineralölprodukte die Rechtfertigung für die Verhältnismäßigkeit der angefochtenen Maßnahme abzuleiten. Dies sei darauf zurückzuführen, daß er aus dem Programmvertrag nicht nur den Umstand aufzeigen könne, daß er Mindestgewinnspannen für den Mineralölsektor vorsehe. Das erste Ziel dieses Programmvertrags bestehe darin, eine regelmäßige Versorgung des Landes mit Mineralölprodukten zu Preisen, die nicht auf der Spekulation beruhten, anzustreben. Man könne nicht davon ausgehen, daß dieser Vertrag *ipso facto* günstig für den Mineralölsektor sei. Im übrigen beweise das Bestehen von strukturellen Solidaritätsbeiträgen in andern Sektoren nicht die Ordnungsmäßigkeit der angefochtenen Maßnahme. Einerseits sei die Vergleichbarkeit dieser Sektoren mit dem Mineralölsektor in Frage zu stellen. Andererseits seien die Maßnahmen strukturell und nicht einmalig, so daß sie durch die besonderen Umstände dieser Sektoren zu rechtfertigen seien.

Die Bezugnahme des Ministerrates auf den Begriff der « vereinfachenden Kategorien » sei im vorliegenden Fall nicht sachdienlich. Hier betreffe der einmalige Beitrag nämlich zu Unrecht die Gesamtheit der Beitragspflichtigen.

Bezüglich der Anfechtung der Rückwirkung der angefochtenen Maßnahme durch den Ministerrat sei hervorzuheben, daß die auslösende Handlung der vorgesehenen Besteuerung nicht rückwirkend sei (nämlich die erste Lieferung von Mineralölprodukten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes). Alle anderen Bestandteile der Steuer seien hingegen rückwirkend: die Bemessungsgrundlage sowie die Zielsetzung und die Rechtfertigung des Gesetzes, die allesamt mit dem Kalenderjahr 2000 zusammenhängen.

A.8.1. Einen vierten Klagegrund leitet die klagende Partei aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, da der Gesetzgeber ohne irgendeine Rechtfertigung der besagten Partei und anderen Unternehmen des Mineralölsektors die Erstattung einer außergewöhnlichen Beteiligung der öffentlichen Hand auferlege, ohne in

ähnlichen Fällen außergewöhnlicher Beteiligungen der öffentlichen Hand den Personen, die als die wirtschaftlichen Nutznießer der Maßnahme gelten würden, eine Erstattung aufzuerlegen.

A.8.2. Der Ministerrat erwidert, daß die von der klagenden Partei angeführten Kategorien nicht vergleichbar seien, da die erwähnten Sektoren nicht zum starken Anstieg der Mineralölpreise beigetragen hätten.

A.8.3. Die klagende Partei führt in einem Erwidierungsschriftsatz an, der von ihr angeregte Vergleich mit anderen Wirtschaftssektoren, die direkt oder indirekt einen Vorteil aus der außergewöhnlichen Beteiligung der öffentlichen Hand zögen (Unternehmer bei anerkannten Naturkatastrophen, LPG-Installateure, usw.), sei möglich. Ebensovienig wie diese Kategorien seien nämlich die Mineralölunternehmen für den starken Anstieg der Mineralölpreise verantwortlich.

A.9.1. In den aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund wird die angefochtene Norm bemängelt, da sie zum Nachteil der klagenden Partei die Unternehmen, die der Verpflichtung zu strategischen Vorräten unterlägen und die interne Mineralöllieferungen nur zu ihrem eigenen Verbrauch durchführten, von der Zahlung des Beitrags befreie, während der Gesetzgeber die Steuerpflichtigen, die sich objektiv hinsichtlich der Zielsetzung in der gleichen Situation befänden, auf identische Weise behandeln müsse.

A.9.2. Der Ministerrat verweist auf die Rechtfertigung des Ausschlusses von der Eigenschaft als Beitragspflichtiger (nämlich der Umstand, daß diese verbrauchenden Unternehmen selbst unter den Kosten der Erhöhung der Mineralölpreise zu leiden hätten) und ist der Auffassung, diese Rechtfertigung beweise den Zusammenhang zwischen der Vermarktung der Mineralölprodukte, ihrem starken Preisanstieg und dem einmaligen Beitrag.

A.9.3. Die klagende Partei erwidert, diese Befreiung habe angesichts der tatsächlichen Zielsetzung der Maßnahme nicht gewährt werden dürfen, wobei die Zielsetzung nicht mit derjenigen der Beihilfemaßnahme, deren Erstattung der Beitrag gewährleiste, verglichen werden dürfe, da das Überleben eines Unternehmens wie der Sabena in der Lage des virtuellen Konkurses nicht geeignet sei, den beschlossenen Ausschluß zu rechtfertigen.

A.9.4. In seiner Gegenerwiderng führt der Ministerrat an, das Bemühen, die befreiten Unternehmen zu schützen, sei vom Gesetzgeber deutlich ausgedrückt worden, so daß nicht ersichtlich sei, wie und auf welcher Grundlage Kritik an dieser Entscheidung möglich sei.

A.10.1. Der ebenfalls aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung abgeleitete sechste Klagegrund bemängelt die Maßnahme, insofern sie zum Nachteil der klagenden Partei die Unternehmen, die der Verpflichtung zu strategischen Vorräten unterlägen und die weniger als 50.000 Tonnen lagern müßten, von der Zahlung des Beitrags befreie, während der Gesetzgeber die Beitragspflichtigen, die sich im Verhältnis zur Zielsetzung in der gleichen Situation befänden, auf identische Weise behandeln müsse. Diese Unternehmen hätten nämlich nach Darlegung der klagenden Partei im Verhältnis nicht in größerem oder geringerem Maße Vorteile aus der Beihilfemaßnahme erzielt, Gewinne eingestrichen oder ihre Vorratsverpflichtungen eingehalten als die tatsächlich Beitragspflichtigen.

A.10.2. Der Ministerrat erinnert daran, daß die Befreiung durch die Aufrechterhaltung des tatsächlichen Wettbewerbs im Sektor gerechtfertigt sei; er hebt hervor, daß die größten Unternehmen Größenvorteile hätten nutzen können und ihre Vorräte überwiegend in den eigenen Anlagen lagern könnten.

A.10.3. Die klagende Partei erwidert, sie erkenne an, daß die Befreiung durch die Aufrechterhaltung des tatsächlichen Wettbewerbs im Sektor gerechtfertigt werden könne. Dies reiche jedoch nicht aus, um die Diskriminierung zu rechtfertigen, und sie schlage vor, die Befreiung wesentlich niedriger anzusetzen.

A.11.1. Im siebten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, wird Kritik an der Maßnahme geübt, insofern sie zum Nachteil der klagenden Partei nicht das Bestehen oder das Maß eines etwaigen Verstoßes gegen die Vorratsverpflichtung bei denjenigen, die zur Zahlung des einmaligen Beitrags verpflichtet seien, berücksichtige.

A.11.2. Der Ministerrat wiederholt, der Aspekt der Nichteinhaltung der Vorratsverpflichtung sei nicht als eine Zielsetzung des Gesetzgebers, sondern lediglich als eine Feststellung angeführt worden.

Rechtssache Nr. 2597

A.12.1. In einer Präambel hebt die klagende Partei hervor, die Zielsetzung des Gesetzgebers bestehe eindeutig darin, die außergewöhnlichen Gewinne des Mineralölsektors sowie dessen Nichteinhaltung der Verpflichtungen hinsichtlich der strategischen Vorräte zu bestrafen. Andererseits, so fährt die klagende Partei fort, berücksichtige die Maßnahme nicht, daß die Hälfte der Kosten der Energieschecks von der öffentlichen Hand übernommen werden müsse und daß der geschätzte Gesamtbetrag der Kosten der Energieschecks nicht verwendet worden sei (wobei im übrigen die tatsächlichen Kosten nicht bekannt seien), so daß es nicht gerechtfertigt sei, daß der Sektor alleine dafür aufkomme.

A.12.2. Der Ministerrat wiederholt die vorstehend angeführten Argumente (A.1.2 und A.4.2), um diese Präambel zu widerlegen.

A.13.1. Die klagende Partei führt einen einzigen Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, und unterstützt in einem ersten Teil die Argumentation der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2589 und 2590, wonach angesichts der Zielsetzung des Gesetzes keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die Unterscheidung zwischen den beitragspflichtigen Unternehmen und den anderen in Belgien tätigen Unternehmen bestehe. Die klagende Partei habe keine außergewöhnlichen Gewinne erzielt, indem sie 2000 die Vorratsverpflichtung nicht erfüllt habe; das System der Energieschecks habe nicht zur Förderung des Heizölverbrauchs zugunsten des Mineralölsektors beigetragen und gewiß nicht zugunsten der klagende Partei; die Lage des Mineralölsektors könne nicht mit derjenigen des Gas- und des Elektrizitätssektors verglichen werden; Schweröl, das ebenfalls der Beitragspflicht unterliege, habe ebensowenig mit Heizöl zu tun wie Gas und Kernkraft; das Argument der vorgeblichen Wettbewerbsverzerrung betreffe nur die internen Beziehungen des Mineralölsektors und könne es keinesfalls rechtfertigen, daß man sich nur an diesen Sektor richte; die Befreiung sei willkürlich und nicht begründet.

A.13.2. Der Ministerrat antwortet auf diese Argumentation so, wie er den anderen klagenden Parteien geantwortet hat (A.2.2; A.3.2; A.6.2 und A.6.4; A.7.2; A.8.2; A.9.2; A.10.2 und A.11.2).

A.13.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz erläutert die klagende Partei die Argumente ihrer Klageschrift, indem sie sie auf ihre spezifische Situation anwendet.

A.14.1. In einem zweiten Teil vertritt die klagende Partei den Standpunkt, es bestehe kein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen der Beschaffenheit und den Folgen des Beitrags und seinem Zweck. Es bestehe ihres Erachtens nicht nur kein vernünftiger Zusammenhang zwischen den vorgeblichen außergewöhnlichen Gewinnen und der Berechnungsweise des Beitrags; außerdem beschränke sich der Anwendungsbereich der Beitragspflicht nicht auf die Unternehmen, die ihre Vorratspflicht nicht erfüllt hätten. Die klagende Partei erläutert diese Argumentation besonders, indem sie ihre Tätigkeit als internationaler Trader und Weiterverkäufer von extraschwerem Heizöl ausschließlich auf industrieller Ebene hervorhebt. Sie führt an, sie verkaufe normalerweise Heizöl. In diesem Fall obliege die Vorratsverpflichtung dem Käufer. Sie unterliege der Vorratsverpflichtung nur für Schweröl, dessen Gewinnspanne sehr gering sei. Sie schlußfolgert, daß ihr unverhältnismäßige Verpflichtungen auferlegt würden.

A.14.2. Der Ministerrat wiederholt die bereits dargelegte allgemeine Argumentation (siehe oben) und ist bemüht, die spezifische Argumentation der klagende Partei zu widerlegen, indem sie unter anderem hervorhebt, daß diese einen nur von ihr unterschriebenen Vertrag vorlege, den sie mit einem Unternehmen Nafta.B geschlossen habe bezüglich der regelmäßigen Belieferung derselben, insbesondere mit Heizöl.

A.15.1. In einem dritten Teil führt die klagende Partei an, das Gesetz sei diskriminierend wegen seiner Rückwirkung und somit der Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit. Sie ist auch der Auffassung, es stehe im Widerspruch zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da die Maßnahme eine verkappte Enteignung darstelle.

A.15.2. Der Ministerrat führt an, er erkenne nicht, wie aufgrund von Absatz 1 von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, auf den die klagende Partei in ihrem Erwidernsschriftsatz Bezug nehme, unter Verzicht auf den Verweis auf Artikel 6 derselben Europäischen Menschenrechtskonvention der angefochtene Beitrag sanktioniert werden könne.

Rechtssache Nr. 2604

A.16.1. In einer Einleitung, an die sie auch in ihrem Erwidernsschriftsatz erwidert, führt die klagende Partei an, das Hauptziel des Gesetzgebers sei die Bestrafung der Unternehmen des Mineralölsektors, die im Jahr 2000 außergewöhnliche Gewinne erzielt hätten. In ihrem Erwidernsschriftsatz führt sie an, es könne keinerlei Zusammenhang zwischen der Maßnahme der Energieschecks und der Förderung des Heizölverkaufs nachgewiesen werden, während das Gegenteil der Fall sei, und sie verweist auf die Erklärung des Vertreters des Belgischen Mineralölverbandes, wonach «die Verbrauchsstatistiken einen Rückgang des Umsatzes der Mitglieder des Verbandes um ca. 7 % erkennen lassen».

A.16.2. Der Ministerrat legt in seinem Erwidernsschriftsatz dar und bestätigt in seinem Gegenerwidernsschriftsatz, daß diese Erklärung nichts beweise und insbesondere nicht, daß der Verkauf nicht gefördert worden wäre. Im Gegenteil, die alleine durch den Heizölsektor vor der Maßnahme der Energieschecks gemachten Feststellungen bewiesen deutlich, daß die Haushalte mit geringen Einkünften den Einkauf von Heizöl hätten hinausschieben oder darauf hätten verzichten müssen, und es sei daher vernünftig, so wie der Gesetzgeber davon auszugehen, daß die Sicherheit, daß sie eine Erstattung über die ÖSHZen erhalten würden, diese Personen veranlaßt habe, diese Einkäufe zu tätigen.

A.17.1. Ein erster Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da der Beitrag einer einzigen Kategorie von Unternehmen auf der Grundlage eines Kriteriums, das auf faktisch falschen Erwägungen beruhe, auferlegt werde. In ihrem Erwidernsschriftsatz führt die klagende Partei an, das Ausbleiben jeglicher Spekulation mit der Nichteinhaltung der Bedingungen der strategischen Vorräte ergebe sich aus dem Jahresbericht des Belgischen Mineralölverbandes, aus dem hervorgehe, daß dies nicht die mittleren Produkte betreffe, was nach Auffassung der klagenden Partei beweise, daß keinerlei Spekulation vorliege, ungeachtet der Erhöhung der Mineralölpreise.

A.17.2. Der Ministerrat hebt in seinem Erwidernsschriftsatz hervor, das Hauptziel des bemängelten Beitrags bestehe darin, die Maßnahme der Sozialhilfe in Form von Energieschecks zu finanzieren unter Berücksichtigung der Beitragsfähigkeit des Mineralölsektors.

A.18.1. In dem aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten zweiten Klagegrund führt die klagende Partei an, die angefochtene Maßnahme sei diskriminierend, weil sie einen Behandlungsunterschied zwischen dem Mineralölsektor und den anderen Wirtschaftssektoren einführe. Die klagende Partei führt an, sie habe keinen außergewöhnlichen Gewinn erzielt, sie habe nicht gegen ihre Vorratsverpflichtungen verstoßen und sei ein Opfer der Preiserhöhungen, auf die sie keinen Einfluß habe.

A.18.2. Der Ministerrat verweist auf seine allgemeinen Erwägungen in den anderen Schriftsätzen und ist hinsichtlich der besonderen Elemente der Auffassung, daß die klagende Partei keine ihrer Behauptungen beweise.

A.19.1. Im dritten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, führt die klagende Partei an, die Befreiung von 50.000 Tonnen sei nicht verhältnismäßig und vernünftig begründet.

A.19.2. Der Ministerrat verweist in seiner Erwidern an die klagende Partei auf die Darlegungen in seinen anderen Schriftsätzen.

A.20.1. Im vierten Klagegrund, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, wird das Gesetz an sich bemängelt, weil es eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Unternehmen des Mineralölsektors, die der gesetzlichen Vorratspflicht unterlägen, einführe, nämlich zwischen denjenigen, die wie die klagende Partei die Vorräte im Rahmen ihrer Handelstätigkeit anlegten, und den anderen, die dies nur für den eigenen Bedarf täten, und zu diesen gehöre in erster Linie die Sabena, die von der Beitragspflicht befreit sei.

A.20.2. Der Ministerrat erinnert daran, daß die Befreiung der Sabena mit ihrer schwierigen finanziellen Lage gerechtfertigt worden sei.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die Nichtigkeitsklagen richten sich gegen alle Artikel des Gesetzes vom 10. Juni 2002 zur Einführung eines einmaligen Beitrags zu Lasten des Mineralölsektors, und insbesondere gegen dessen Artikel 3, 5 und 6.

Artikel 2 lautet wie folgt:

« Es wird ein einmaliger Beitrag zu Lasten der Unternehmen eingeführt, die den durch den königlichen Erlaß vom 11. Oktober 1971 über die Verpflichtungen zu Lagermitteln und zu Vorräten von Mineralölprodukten festgelegten Verpflichtungen unterliegen. »

Artikel 3 besagt:

« Zur Zahlung des Beitrags ist jedes Unternehmen, jede natürliche oder juristische Person verpflichtet, das beziehungsweise die zu irgendeinem Zeitpunkt während der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine oder mehrere interne Lieferungen von Mineralölprodukten als Raffinerie oder Importeur im Sinne des obengenannten königlichen Erlaß vom 11. Oktober 1971 ausführt, mit Ausnahme der Unternehmen, die ausschließlich für ihren eigenen Bedarf interne Lieferungen ausführen. »

Artikel 5 besagt:

« Der Beitrag wird pro Tonne Mineralölprodukte berechnet, die der Beitragspflichtige in Anwendung des obengenannten königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1971 während des Kalenderjahres 2000 als Vorrat anlegen mußte.

Entsprechend den durch Artikel 5 des obengenannten königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1971 festgelegten Kategorien beträgt er:

1. für die erste Kategorie: 9,213 EUR pro Tonne;
2. für die zweite Kategorie: 8,238 EUR pro Tonne;
3. für die dritte Kategorie: 7,002 EUR pro Tonne.

Die Menge der Mineralölprodukte, die der Beitragspflichtige für den besagten Zeitraum gemeldet hat oder hätte melden müssen, wird jedoch zur Berechnung des Beitrags nur in Höhe des Anteils berücksichtigt, der über eine Gesamtmenge von fünfzigtausend Tonnen hinausgeht.

Diese Befreiung wird für jede der drei Produktkategorien im Verhältnis zu ihrer Gesamtmenge proportional berechnet.

Wenn zwei oder mehrere Beitragspflichtige derselben Gruppe angehören und verbundene Unternehmen im Sinne des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1976 über den Jahresabschluß der Unternehmen, abgeändert durch den königlichen Erlaß vom 6. März 1990, sind, so wie diese Bestimmungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, gilt die Befreiung von fünfzigtausend Tonnen nur für die Summe der von allen Unternehmen derselben Gruppe gemeldeten Mengen. Die zur selben Gruppe gehörenden einzelnen Unternehmen gelangen nur nach Maßgabe der von ihnen jeweils gemeldeten Menge im Verhältnis zur Summe der von den Unternehmen der Gruppe gemeldeten Mengen entsprechend den vom König festgelegten Modalitäten in den Genuß der Befreiung. »

Artikel 6 besagt:

« Wenn der Beitragspflichtige während des Kalenderjahres 1999 nicht eine oder mehrere interne Lieferungen von Mineralölprodukten durchgeführt hat, die ihm die durch den obengenannten königlichen Erlaß vom 11. Oktober 1971 vorgeschriebene Vorratsverpflichtung auferlegen, wird der Beitrag nach den Regeln des vorstehenden Artikels berechnet, jedoch auf der Grundlage der Tonnage von Mineralölprodukten, die der Beitragspflichtige im Jahr 2001 in Anwendung des obengenannten königlichen Erlasses als Vorrat führen mußte. Wenn der Beitragspflichtige während der Jahre 1999 und 2000 keine meldepflichtige interne Lieferung durchgeführt hat, wird der Beitrag auf der Grundlage der Tonnage berechnet, die der Beitragspflichtige im Jahr 2002 als Vorrat führen muß. Wenn keine meldepflichtige interne Lieferung während der Jahre 1999 bis 2001 durchgeführt wurde, wird der Beitrag auf der Grundlage der Tonnage berechnet, die der Beitragspflichtige im Jahr 2003 als Vorrat führen muß.

Der Beitrag ist dann zahlbar an dem für die Hinterlegung dieser Meldung vorgeschriebenen Tag. Der Beitragspflichtige muß eine Erhöhung des Beitrags nach den vom König festgelegten Modalitäten zahlen, um den aus der hinausgeschobenen Fälligkeit des Beitrags im Vergleich zur Regelung der Artikel 4 und 5 erzielten Vorteil auszugleichen.

Dieser Beitragspflichtige ist jedoch vom Beitrag befreit, wenn er in einem vor Ablauf der in Artikel 4 vorgesehenen Frist in einem Antrag an den Wirtschaftsminister nachweist, daß keiner seiner direkten oder indirekten Aktionäre oder kein verbundenes Unternehmen im Sinne der Gesetzgebung über den Jahresabschluß der Unternehmen verpflichtet war, die Tonnage der internen Lieferungen nach Kategorien während des Jahres 1999 zu melden. »

In bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2590

B.2. Ein erster Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß der Artikel 3, 5 und 6 des angefochtenen Gesetzes gegen Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und gegen Artikel 128 § 1 der Verfassung. Nach Darlegung der klagenden Partei dienten die angefochtenen Maßnahmen zur Finanzierung der Sozialhilfe, doch

dieser Sachbereich gehöre nicht zu den Ausnahmen, die in Artikel 5 § 1 II Nr. 2 des obengenannten Sondergesetzes vorgesehen seien und für die folglich die Gemeinschaften zuständig seien.

B.3. Das angefochtene Gesetz führt einen einmaligen Beitrag zu Lasten der Unternehmen ein, die der Verpflichtung zur Führung von Vorräten an Mineralölprodukten unterliegen.

Dieser Beitrag ist eine Steuer. Selbst wenn angenommen werden sollte, daß er neben seinem Steuerzweck auch einer Zielsetzung diene, die die Gemeinschaften auf der Grundlagen ihrer materiellen Zuständigkeiten anstreben dürften, ist nicht ersichtlich, daß der föderale Gesetzgeber durch die Annahme der angefochtenen Maßnahme, die Bestandteil der Steuerzuständigkeit des Föderalstaates ist, hauptsächlich eine Wirkung angestrebt hätte, die er nicht hätte anstreben dürfen, weil er somit einen Sachbereich der Gemeinschaften geregelt hätte.

B.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2589, den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2590, den ersten und zweiten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2597 und den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2604

B.5. Alle klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 172, an.

Der angefochtene Beitrag entbehre jeglicher objektiven und vernünftigen Rechtfertigung, weil er auf einem Unterscheidungskriterium beruhe, das auf faktisch mangelhaften Argumenten fuße. Die klagenden Parteien sind ferner der Auffassung, die vom Gesetzgeber in den Vorarbeiten angeführten Argumente seien nicht sachdienlich (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1129/001, SS. 3 ff.). Schließlich sind sie der Auffassung, der Beitrag stehe nicht im Verhältnis zur Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.6.1. Der Gesetzgeber hat den Unternehmen des Mineralölsektors einen einmaligen Solidaritätsbeitrag auferlegt. Es ist nicht offensichtlich unvernünftig, daß der Gesetzgeber unter

Berücksichtigung der spezifischen Situation hinsichtlich des Bedarfs an Mineralölprodukten diesem Sektor einen allgemeinen Solidaritätsbeitrag auferlegt, vorausgesetzt, der Betrag dieses Beitrags ist nicht willkürlich. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß für andere Energiesektoren besondere Solidaritätsverpflichtungen gegolten haben oder gelten.

B.6.2. Der Betrag des Beitrags wird auf der Grundlage eines objektiven Kriteriums berechnet, nämlich der Größe des Vorrats an Mineralölprodukten, die der Beitragspflichtige in Anwendung des königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1971 über die Verpflichtungen zu Lagermitteln und zu Vorräten von Mineralölprodukten anlegen mußte. Der Betrag des Beitrags ist ebenfalls nicht offensichtlich unverhältnismäßig, da eine Befreiung zugunsten aller Mineralölunternehmen für den Anteil ihrer Vorräte unter 50.000 Tonnen vorgesehen ist mit dem Ziel, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

B.6.3. In der Rechtssache Nr. 2597 führt die klagende Partei an, ihr sei nur ausnahmsweise die Verpflichtung zu Heizölvorräten für die Jahre 2000 und 2001 auferlegt worden wegen eines Vertrags mit einer anderen Gesellschaft. Die Frage, ob der von dieser klagenden Partei verlangte Beitrag nicht von ihrem Vertragspartner übernommen werden sollte, ist Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen diesen beiden Parteien und der von ihnen eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen. Diese Frage steht nicht im Zusammenhang mit der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung.

B.6.4. Da die Maßnahme vernünftig gerechtfertigt ist, brauchen die anderen, im Laufe der Vorarbeiten angeführten Erwägungen, deren Sachdienlichkeit die klagenden Parteien in Frage stellen, nicht geprüft zu werden.

B.7. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

In bezug auf den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2590 und den dritten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 2597

B.8. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 2590 und 2597 bemängeln, daß das angefochtene Gesetz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, in Verbindung mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Nichtrückwirkung, der Jährlichkeit der Steuer und der Rechtssicherheit.

Insbesondere sind sie der Auffassung, die angefochtene Maßnahme sei unverhältnismäßig angesichts der Umstände, unter denen die Rückwirkung der Gesetzesnormen erlaubt sei, und sie verstoße somit gegen die Rechtssicherheit. Im vorliegenden Fall vertreten sie den Standpunkt, der Beitrag gelte rückwirkend, da die Pflichtvorräte von Mineralölprodukten für das Jahr 2000 im Sinne des königlichen Erlasses vom 11. Oktober 1971 zum Zeitpunkt der Verkündung der angefochtenen Norm, die diese Vorräte zu einer besteuerten Handlung mache, endgültig angelegt worden seien. Den Unternehmen, die den einmaligen Beitrag entrichten müßten, sei also auf unvorhersehbare Weise eine neue Abgabe in Verbindung mit einem früheren Geschäftsjahr auferlegt worden.

B.9. Gemäß Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes wird der Betrag des Beitrags grundsätzlich je Tonne Mineralölprodukte, die der Beitragspflichtige während des Kalenderjahres 2000 als Vorrat anlegen mußte, berechnet. Es ist nicht unvernünftig, daß unter Berücksichtigung der in B.6.1 erwähnten und vom Gesetzgeber angestrebten gemeinnützigen Zielsetzung die Vorräte des Jahres 2000 als Referenz für die Berechnung des Betrags des einmaligen Beitrags dienen.

B.10. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

In bezug auf den vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2590 und den zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2604

B.11. Die klagenden Parteien führen an, es gebe keine Rechtfertigung dafür, daß der einmalige Beitrag alleine dem Mineralölsektor auferlegt werde.

B.12. Die Entscheidung über einen einmaligen Solidaritätsbeitrag in Form einer Steuer gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, vorausgesetzt, diese Entscheidung ist nicht offensichtlich unvernünftig. Aus den in B.3, B.6.1 und B.6.2 dargelegten Begründungen geht hervor, daß der einmalige Beitrag zu Lasten der Unternehmen des Mineralölsektors auf einer vernünftigen Rechtfertigung beruht.

B.13. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

In bezug auf den fünften, sechsten und siebten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2590 und den dritten und vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 2604

B.14. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, aus dem angefochtenen Gesetz ergebe sich eine Diskriminierung, da es einerseits eine Befreiung der Mineralölunternehmen für den Anteil ihres Vorrats unter 50.000 Tonnen und andererseits eine Befreiung für die Unternehmen, die nur für ihren eigenen Bedarf Heizöl lagerten, vorsehe. Schließlich sind sie der Auffassung, daß der Gesetzgeber angesichts der repressiven Zielsetzung des angefochtenen Gesetzes die Unternehmen, die nicht gegen ihre Verpflichtung zu strategischen Vorräten verstießen, nicht auf die gleiche Weise behandeln dürfe wie diejenigen, die dagegen verstießen.

B.15. Wenn der Gesetzgeber eine Befreiung vorsieht, wie es in Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes der Fall ist, muß er Kategorien anwenden können, die der Verschiedenartigkeit der Situationen nur zu einem gewissen Grad der Annäherung entsprechen. Die Anwendung dieses Verfahrens ist an sich nicht unvernünftig. Es ist jedoch zu prüfen, ob dies ebenfalls für die Weise gilt, auf die das Verfahren im vorliegenden Fall angewandt wurde.

Der Gesetzgeber konnte die Befreiung des Anteils der Vorräte unter 50.000 Tonnen zugunsten der Mineralölunternehmen vernünftig mit dem Bemühen rechtfertigen, keine Wettbewerbsverzerrung im Mineralölsektor herbeizuführen, der besonders empfindlich auf Preisschwankungen reagiert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1129/001, S. 9).

Die Befreiung der Unternehmen, die sich nur zu ihrem eigenen Bedarf mit Rohöl eindecken, konnte vernünftigerweise mit dem Bemühen gerechtfertigt werden, die Beitragslast nicht auf die Verbraucher abzuwälzen (Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes). In den Vorarbeiten hieß es, man müsse die zusätzliche Belastung durch den Beitrag für die Unternehmen berücksichtigen, die nur für ihren eigenen Bedarf Mineralölprodukte einführen: « Da diese Unternehmen direkte Verbraucher von Mineralölprodukten sind, wäre es ungerecht, ihnen den Beitrag zusätzlich zu der Belastung durch die Verteuerung dieser Produkte aufzuerlegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-1129/005, S. 29).

Schließlich ergibt sich aus dem Umstand, daß das angefochtene Gesetz keinen Behandlungsunterschied zwischen Mineralölunternehmen je nachdem, ob sie ihre Verpflichtung zu strategischen Vorräten eingehalten haben oder nicht, vornimmt, daß das Gesetz im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien keinen repressiven Zweck verfolgt.

B.16. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior